

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für ingenieurmäßige Dienstleistungen der iYacht GmbH, Shanghaiallee 6-8, 20457 Hamburg.

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Leistungen und Lieferungen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien dieses Vertrages sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen betreffend dem Lieferumfang, es gilt aber nicht für Änderungen der Spezifikation des Fahrzeuges im Rahmen des Vertrages.
3. Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind Angebote der iYacht GmbH freibleibend für einen Zeitraum von 4 Wochen wenn nicht anders vereinbart.
4. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die iYacht GmbH.

II. Honorarvereinbarungen

1. Die Preise verstehen sich in Euro exkl. der zur Zeit gültigen gesetzlichen MwSt von 19 % ohne jeden Abzug. Sie enthalten alle Kosten, die zur Präsentation der Konstruktion und Archivierung für den Auftraggeber erforderlich sind. Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.
2. Die Preise werden dem Auftraggeber getrennt für die Bereiche Entwurf, Konstruktion, Bauaufsicht und Zertifizierung oder je nach gesondert vereinbartem Auftragsgegenstand genannt.
3. Honoraränderungen sind zulässig, sofern der Auftraggeber einen späteren als den frühestmöglichen Liefertermin vereinbaren möchte. In diesem Falle gilt die durch iYacht GmbH nach dem frühestmöglichen Liefertermin veröffentlichte Honorarerhöhung als vereinbart. Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen zur entsprechenden Preiserhöhung.

III. Zahlungsverzug

1. Der vereinbarte Aufwand für die Konstruktion und die Preise für Nebenleistungen sind zur vollständigen Zahlung in bar oder durch Überweisung fällig. Schecks und Wechsel gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
2. Mit Gegenansprüchen kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auch Ansprüchen aus dem Vertrag beruht.
3. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist die iYacht GmbH berechtigt, dem Auftraggeber schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen mit der Erklärung zu setzen, dass sie nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Vertrages durch den Auftraggeber ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist die iYacht GmbH berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
4. Verzugszinsen werden mit 3% p. a. über dem Zinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die iYacht GmbH einen höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist. Wird der Vertrag auf Wunsch des Auftraggebers oder aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, aufgehoben, so schuldet der Auftraggeber der iYacht GmbH eine Entschädigung, die 33 % des Vertragsvolumens ausmacht. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die iYacht GmbH einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Der Auftraggeber kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die iYacht GmbH schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt die iYacht GmbH in Verzug.
2. Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges die iYacht GmbH auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung von Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ein Schadenersatzanspruch steht ihm aber nur bei Vorsatz oder großer Fahrlässigkeit der iYacht GmbH. Ist der Verzug durch Änderungswünsche durch den Auftraggeber während der Bearbeitung des Auftrages entstanden, bestehen diese Vereinbarungen nicht.
3. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen sowie Prospekte über die Aussehen, Maße und Gewichte, Betriebsstoffe, Verbrauch u.a. sind als annähernd zu betrachten und stellen keine zugesicherten Eigenschaften des Fahrzeuges dar. Abweichungen sind mit den anwendbaren Vorgaben von Richtlinien zum/über den Bau des jeweiligen Fahrzeuges anzusetzen.

V. Abnahme

1. Der Auftraggeber hat das Recht, innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige den Auftragsgegenstand zu prüfen und die Pflicht innerhalb dieser Frist den Auftragsgegenstand entgegenzunehmen.
2. Der Auftragsgegenstand wird dem Auftraggeber übersandt oder persönlich übergeben.
3. Kann der Vertragsgegenstand nach Fertigstellung und/oder Übergabe an den Auftraggeber infolge von Umständen, welche die iYacht GmbH nicht zu vertreten hat, nicht zu dem vertraglich vereinbarten Liefertermin versandt oder übergeben werden, so entstehen für keinerlei Verpflichtungen resultierend aus dem entstandenen Verzug.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die iYacht GmbH behält sich vor, Bereiche des Auftrages für weitere technische Aufgaben und Marketingzwecke zu verwerten.
2. Der Auftragsgegenstand (einschließlich den Nebenleistungen) bleibt bis zum Ausgleich durch die iYacht GmbH aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen Eigentum der iYacht GmbH. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Auftraggeber

zur technischen Umsetzung des Liefergegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet.

3. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann die iYacht GmbH den Auftragsgegenstand vom Auftraggeber herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist den Auftragsgegenstand durch einen Verkauf bestmöglich verwerten. Verlangt die iYacht GmbH die Herausgabe des Auftragsgegenstandes in Folge des Zahlungsverzugs, ist der Auftraggeber unter Ausschluß von etwaigen Rückhaltungsrechten verpflichtet, den Auftragsgegenstand unverzüglich an Die iYacht GmbH zu übergeben.
4. Es dürfen keine Daten und Unterlagen des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber in irgendeiner Form weiterhin verwertet werden, ebenso dürfen die übergebenen Daten und Unterlagen weder analog noch digital in irgendeiner technischen Art und Weise ohne Zustimmung der iYacht GmbH kopiert oder reproduziert werden. Das Urheberrecht bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber an die iYacht GmbH sein vollständiges Eigentum.

VII. Gewährleistung

Die iYacht GmbH leistet Gewähr für die dem jeweiligen Stand der Technik und des Auftragsgegenstandes entsprechenden Umfang der Arbeiten wie separat vereinbart.

VIII. Haftung

1. Für Schäden im Rahmen des Zustandekommens und der Abfindung des Vertrages haftet die iYacht GmbH nur im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Hamburg.
2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen mit dem Auftraggeber einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand das Amtsgericht Hamburg. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder sein gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Stand: 01.12.2023